Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5621**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Beschlussempfehlung*

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

1. **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
   – Drucksachen 16/5065, 16/5527 –

   Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

2. **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
   – Drucksache 16/3198 –

   Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

3. **zu dem Antrag der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
   – Drucksache 16/2092 –

   Sprache schafft Identität und ist Schlüssel zur Integration

4. **zu dem Antrag der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Max Stadler, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
   – Drucksache 16/4609 –

   Das Aufenthaltsrecht für Hochqualifizierte und Selbständige ändern – Integration maßgeblich verbessern

5. **zu dem Antrag der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
   – Drucksache 16/4739 –

   Bleiberecht großzügig gestalten – Integration verbessern

---

* Der Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ulla Jelpke und Josef Philip Winkler wird gesondert verteilt.

6. **zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Dr. Hakki Keskin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
   – Drucksache 16/1204 –

   Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes sofort evaluieren

7. **zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Petra Pau, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
   – Drucksache 16/4487 –

   Für einen umfassenden Schutz religiös Verfolgter in der Bundesrepublik Deutschland

8. **zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
   – Drucksache 16/4907 –

   Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge beim Zugang zum Arbeitsmarkt gleichstellen

9. **zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
   – Drucksache 16/5108 –

   Für Humanität und Menschenrechte statt wirtschaftlicher „Nützlichkeit“ als Grundprinzipien der Migrationspolitik

10. **zu dem Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
    – Drucksache 16/5103 –

    Für ein integrationsförderndes, menschenrechtskonformes und humanitär ausgewogenes Zuwanderungsgesetz

11. **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Thea Dückert, Kerstin Andreae, Josef Philip Winkler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
    – Drucksache 16/5116 –

    Zuzug von Hochqualifizierten erleichtern

A. Problem

Auf der Grundlage des EG-Vertrags, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Annahme von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsieht, sind im Zeitraum von November 2002 bis Dezember 2005 zehn Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts erlassen worden. Zudem ist das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger in einer Richtlinie neu geordnet worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den harmonisierten Regelungen in Einklang steht.

Der Gesetzentwurf dient der vollständigen bzw. weiteren Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG Nr. L 328 S. 17),

2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung („Familiennachzugrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 251 S. 12),

3. Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26),

4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („Daueraufenthalt-Richtlinie“ ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44),

5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/380/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG („Freizügigkeitsrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 229 S. 35),

6. Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren („Opferschutzrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 261 S. 19),

7. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („Richtlinie Aufnahmebedingungen“ ABl. EU Nr. L 31 S. 18),

8. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifikationsrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 304 S. 12),

9. Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 375 S. 12),

10. Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung („Forscherrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 289 S. 15),

11. Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft („Verfahrensrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 326 S. 13).

Die Richtlinien über den Familiennachzug und die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die „Opferschutzrichtlinie“, die „Studentenrichtlinie“ und die „Forscherrichtlinie“ dienen der Harmonisierung der Bedingungen für die Zulassung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen. Die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt sowie die Richtlinie über Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftwege enthalten Regelungen zum Schutz und zur Bekämpfung von illegaler Einwanderung in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die „Freizügigkeitsrichtlinie“ fasst zum einen die bestehenden europäischen Rechtsakte zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zusammen und führt zum anderen neue Vorgaben zur Erleichterung der Ausübung der Freizügigkeit ein. Die zur Umsetzung anstehenden Asylrichtlinien, das sind die „Qualifikationsrichtlinie“, die „Verfahrensrichtlinie“ und die „Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“, stellen die zentralen Elemente der Asylrechtsharmonisierung in der Europäischen Union dar. Sie umfassen alle wesentlichen Aspekte im Asylbereich: die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Schutzgewährung, die daran anknüpfenden Statusrechte, die Ausgestaltung des Asylverfahrens und die Lebensbedingungen der Asylbewerber.

Neben der erforderlichen Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft besteht weiterer Änderungsbedarf im Ausländer- und Asylrecht. Dieser erfasst zum Beispiel die sanktionsrechtlichen Bestimmungen im Freizügigkeitsgesetz/EU, Sanktionsregelungen bei unerlaubt selbständiger Erwerbstätigkeit von Ausländern sowie die Verpflichtung zu einer Aufenthaltsanzeige für Staatsangehörige der Schweiz.

Zudem werden die Änderungen vorgenommen, die auf Grund der Föderalismusreform in Bezug auf die Behördeneinrichtungen sowie des Verwaltungsverfahrens der Länder notwendig sind.

Die sicherheitspolitischen Erkenntnisse, die aus den am 31. Juli 2006 in Nordrhein-Westfalen versuchten Kofferbombenattentaten gewonnen werden konnten, haben gezeigt, dass es eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten bei den ausländerrechtlichen Instrumentarien gibt. Diese sind während der Innenministerkonferenz im November 2006 auf Vorschlag des Bundesministers des Innern einvernehmlich von den Innenministern und -senatoren gebilligt worden. Soweit Gesetzgebungsbedarf im Bereich des Ausländerrechts gesehen wurde, ist er in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 ist eine Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vereinbart worden. Dabei sollte untersucht werden, ob die mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Ziele erreicht worden sind und ob ggf. Verbesserungsbedarf besteht. Die Evaluierung, bei der Stellungnahmen von allen Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder, den mit der Anwendung des Zuwanderungsgesetzes befassten Bundesressorts, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sowie von den Kirchen und anderen Nichtregierungsorganisationen eingeholt wurden, verbunden mit Ex-

pertenanhörung und einer Analyse der Rechtsprechung zum Zuwanderungsgesetz hat gezeigt, dass sich das Zuwanderungsgesetz grundsätzlich bewährt hat. Soweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu Tage getreten ist, wurde dieser als Empfehlungen im Evaluierungsbericht ausgewiesen. Die Empfehlungen sind in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Zudem wird auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts § 33 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geändert. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 sind punktuelle Änderungen erforderlich geworden, denen durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Rechnung getragen werden soll.

In den Vorlagen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden in weiten Bereichen großzügigere Zuzugs- und Bleiberechtsregelungen gefordert.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Die erforderliche Umsetzung der Richtlinien betrifft vorrangig das Aufenthaltsgesetz, die Aufenthaltsverordnung, das Freizügigkeitsgesetz/EU sowie das Asylverfahrensgesetz und beschränkt sich in weiten Teilen auf geringfügige Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften.

Zur Umsetzung der „Daueraufenthalt-Richtlinie“, der „Opferschutz-“ und der „Forscherrichtlinie“ sowie der „Freizügigkeitsrichtlinie“ sind gegenüber dem früheren Recht modifizierte Aufenthaltsrechte vorzusehen; zudem erfordert die „Forscherrichtlinie“ eine detailreichere Regelung des vorgesehenen dreistufigen Zulassungsverfahrens. Bei der Umsetzung der Richtlinie über den Familiennachzug wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch die Festlegung eines Mindestalters zum Ehegattennachzug junge Ausländer vor Zwangsverheiratung zu schützen. Zudem wird ein Ausschlussgrund für den Familienachzug bei Scheinehen ausdrücklich gesetzlich geregelt, um dem Missbrauch eines Aufenthaltsrechts, insbesondere zu illegalen Zwecken wie der Zwangsprostitution, entgegenzuwirken. Im Asylrecht werden insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft vollständig gesetzlich geregelt und Anpassungen der sicheren Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung vorgenommen.

Der von der Richtlinienumsetzung unabhängige Änderungsbedarf bezieht sich unter anderem auf das Aufenthaltsgesetz und die Aufenthaltsverordnung. So soll eine Verpflichtung zu einer Aufenthaltsanzeige für Staatsangehörige der Schweiz vorgesehen werden. Im Freizügigkeitsgesetz/EU werden sanktionsrechtlich relevante Bestimmungen ergänzt. Die Sanktionsmöglichkeiten bei unerlaubt selbständiger Erwerbstätigkeit werden im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erweitert und die erforderlichen Rechtsänderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz vorgenommen.

Aus der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes resultierende Änderungen sind insbesondere die Neuregelungen hinsichtlich der Durchführung der Integrationskurse. Die gesetzlichen Optimierungsmaßnahmen, die auf sicherheitspolitischen Erkenntnissen beruhen, betreffen vor allem wesentliche Änderungen im Visumverfahren, insbesondere können künftig bei allen visumspflichtigen Staatsangehörigen Lichtbilder und Fingerabdrücke erhoben werden. Darüber hinaus wird das Konsultationsverfahren gemäß § 73 AufenthG auf alle bekannten Referenzpersonen erstreckt. Schließlich ist die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums und studienvorbereitender Maßnahmen flexibler gestaltet worden.

In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen und Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EG vom 29. Dezember 2004 Nr. L 385/1) werden neue Muster der Reiseausweise für Ausländer, für Flüchtlinge und für Staatenlose mit Biometriechip eingeführt. Im Hinblick auf die politisch durch die Mitgliedstaaten konsentierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. EG L 157 S.1) wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Mitwirkung bei der Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken geschaffen.

Die Änderungen beziehen sich auch auf die Übermittlung ausländerrechtlich relevanter Daten an die Meldebehörden; mit den §§ 90a, 90b AufenthG wird ein gegenseitiger Datenaustausch sichergestellt.

Die Änderungen zum Staatsangehörigkeitsrecht umfassen die Aufhebung gegenstandlos gewordener Regelungen sowie den weiteren punktuellen Änderungsbedarf (neuer Erwerbsgrund durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger, Ausgestaltung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit als Verwaltungsakt mit rechtsgestaltender Wirkung und Schaffung bereichspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen).

Zudem sieht der Gesetzentwurf die Speicherung des Lichtbildes des Ausländers auch im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters zu Zwecken der Identitätssicherung und -feststellung vor. Mit weiteren Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes sollen Möglichkeiten zur Optimierung der Erkenntnisgewinnung aus dem Register genutzt werden. Sie betreffen eine Identifizierung mit Hilfe elektronischer Gesichtsbilderkennung, die Recherche mittels Angaben zum Ausweispapier sowie eine Vereinfachung des Zugriffs von Polizei und Justiz auf den Datenbestand sowie den Onlinezugriff für oberste Bundes- und Landesbehörden, die ausländerrechtliche Entscheidungen treffen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/5065, 16/5527 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3198 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2092 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4609 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4739 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zu Nummer 6

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1204 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zu Nummer 7

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4487 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Nummer 8

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4907 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zu Nummer 9

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5108 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zu Nummer 10

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5103 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Nummer 11

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5116 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme gesetzlicher Regelungen mit großzügigeren Zuzugs- und Bleiberechtsvoraussetzungen entsprechend den jeweiligen Vorlagen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Nummer 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Änderungen zur Erweiterung und informationstechnischen Neugestaltung des Verfahrens zur Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 73 AufenthG bedürfen der Entwicklung neuer Anwendungen und Anpassung bestehender Systeme. Eine Kostenschätzung kann nur für die geplanten Entwicklungskosten gemacht werden.

Die geplante Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung des Konsultationsverfahrens in § 73 Abs. 1 AufenthG erfordert die informationstechnische Neugestaltung des Konsultationsverfahrens und die Einrichtung des Konsultationsservers auf Basis des SMTP-Protokolls beim Bundesverwaltungsamt (BVA). Die insoweit anfallenden Entwicklungskosten werden auf 610 000 Euro geschätzt.

Für die Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 2 AufenthG wird die Schaffung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens in das AZR/VISA-Portal integriert. Die Anwendung orientiert sich an bereits realisierten Komponenten, so dass Synergieeffekte erzielt werden können. Die erforderlichen Entwicklungskosten belaufen sich beim BVA voraussichtlich auf 351 000 Euro.

Den für die Aufgabenwahrnehmung aus der Daueraufenthalt- und Forscherrichtlinie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 75 AufenthG neu erwachsenen Aufgaben fehlen belastbare Daten zum tatsächlichen Arbeitsanfall. Der für die Aufgabenerledigung erforderliche zusätzliche Personalbedarf soll voraussichtlich kostenneutral aus dem geltenden Organisations- und Stellenplan erwirtschaftet werden.

Angesichts des derzeitigen Aufkommens an Anträgen auf Erteilung eines Schengen-Visums oder nationalen Visums erfordert die nach § 89 AufenthG geplante Amtshilfe des Bundeskriminalamtes (BKA) bei der Prüfung der nach § 49 AufenthG erhobenen und nach § 73 AufenthG übermittelten biometrischen Daten Investitionsmittel, die auf 5,2 Mio. Euro veranschlagt werden. Diese Investitionskosten erstrecken sich größtenteils auf Erweiterungs- und Anpassungsbedarf von IT-Systemen.

Der aus den vorgesehenen Änderungen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufwand zur Überprüfung von Identitäten hat im Übrigen auch einen Personalmehrbedarf beim BKA zur Folge, der nach gegenwärtiger Prognose auf elf Stellen beziffert werden kann. Eine abschließende Bestimmung des Personalmehrbedarfs ist von weiteren Entwicklungen der Übermittlung und Überprüfung von biometrischen Daten im Visumverfahren abhängig.

Die Übersetzung wesentlicher Teile der Asylentscheidungen und der Belehrungen im Asylverfahren bewirkt weitere vollzugsbedingte Ausgaben. Es ist vorgesehen, den Asylentscheidungen jeweils eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Darüber hinaus erhalten Schutzberechtigte ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache. Übersetzungen in die 15 gängigsten Sprachen werden derzeit für ausreichend erachtet. Die voraussichtlichen einmaligen Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 38 000 Euro.

Weitere derzeit nicht bezifferbare Kosten können durch die erforderliche Belehrung der Asylbewerber über ihre Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehen. Diese Belehrung erfolgt schriftlich oder mündlich durch die Aufnahmeeinrichtungen.

Die Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes betreffend die Einstellung von Lichtbildern auch im allgemeinen Datenbestand und die Ermöglichung der Suche anhand von Lichtbildern im gesamten Ausländerzentralregister hat vollzugsbedingte Ausgaben der öffentlichen Haushalte zur Folge.

Kostenschätzungen können im Wesentlichen nur zu den im Bereich des Ausländerzentralregisters und automatisierten Sichtvermerkverfahrens anfallenden Kosten gemacht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass in der Endstufe etwa 30 Millionen Lichtbilder im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters verwaltet werden sollen, was einem Speicherbedarf von mindestens drei TeraByte entspricht. In Bezug auf Lizenz- und Hardwareerweiterungen wird ca. mit 600 000 Euro gerechnet. Zusätzlich muss der eingesetzte Datenbankserver verstärkt werden, so dass insgesamt geschätzte 750 000 Euro an Hardwarekosten anfallen.

Weiterhin wird für die Anpassung der Software an die vorgesehene biometrische und kombinierte Suche von Kosten in Höhe von ca. 750 000 Euro ausgegangen.

Ferner haben die geplanten Änderungen im Ausländerzentralregister Auswirkungen auch auf das automatisierte Sichtvermerkverfahren, weil in diesem Bereich ebenfalls die im Ausländerzentralregister vorgesehene Nutzung von Biometrie ermöglicht werden soll. Es entstehen hier allerdings keine neuen Hardwarekosten, da bereits Lichtbilder in der Visadatei des Ausländerzentralregisters gespeichert werden und das Biometrie-System in dieser Datei im Aufbau ist. Die Kosten für die Ausarbeitung des Fachkonzepts, ggf. unter Inanspruchnahme externer Dienstleister, und die Anpassung der Software werden auf 570 000 Euro veranschlagt.

Es entstehen daher mit Blick auf die geplanten Änderungen im Ausländerzentralregister schätzungsweise Kosten in Höhe von 2,07 Mio. Euro.

Über die Kosten, die im Rahmen der Einstellung von Lichtbildern in den allgemeinen Datenbestand und der vorgesehenen Suchmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters für die Ausländerbehörden anfallen werden, können keine fundierten Schätzungen abgegeben werden, weil die hierfür anfallenden Kosten vom technischen Entwicklungsstand der einzelnen Ausländerbehörden abhängen.

Hinsichtlich der Kosten für einen Online-Zugriff der obersten Bundes- und Landesbehörden auf das Ausländerzentralregister fallen keine Kosten an, weil als Zugangsvoraussetzung für das Portal eine Netzanbindung an das TESTA-Netz erforderlich ist und alle obersten Bundesbehörden über das IVBB (Informationsverbund Berlin-Bonn) an TESTA angeschlossen sind sowie auch alle obersten Landesbehörden an TESTA angeschlossen sein dürften.

Durch die Schaffung eines IT-Verfahrens für das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden schätzungsweise Kosten in Höhe von 1,1 Mio. Euro entstehen. Diesen Kosten stehen langfristig erhebliche Einsparungen sowohl beim BVA als auch bei den Staatsangehörigkeitsbehörden in den Ländern gegenüber, da unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Behörden zur selben Person künftig vermieden werden und die Zahl der sich auf mehrere Generationen beziehenden arbeits- und ermittlungsintensiven Feststellungsverfahren künftig deutlich reduziert wird; die Höhe der langfristigen Einsparungen lässt sich nicht genau beziffern.

Die Tätigkeit des Beirats für Forschungsmigration wird Kosten in Höhe von 182 200 Euro pro Jahr verursachen (24 000 Euro Sitzungs- und Reisekosten, 1 800 Euro erstattungspflichtige Büromittelkosten, 4 000 Euro Kosten für vier PC-Arbeitsplätze und 152 000 Euro Personalkosten für die Geschäftsstelle mit zwei Stellen für den gehobenen Dienst und einer Stelle für den mittleren Dienst).

Die Mehrkosten werden aus dem Einzelplan 06 erbracht.

Zur Umsetzung der im Rahmen des Konsultationsverfahrens geregelten Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 3 AufenthG ist die Entwicklung entsprechender Speichermöglichkeiten beim Bundesnachrichtendienst erforderlich. Dafür werden Entwicklungskosten in Höhe von 550 000 Euro veranschlagt. Die Mehrkosten werden aus dem Einzelplan 04 erbracht. Beim Militärischen Abschirmdienst und beim Zollkriminalamt kann die Frage der finanziellen Auswirkungen auf Grund der Nachberichtspflicht nicht abgeschätzt werden. Gleiches gilt für die Sicherheitsbehörden der Länder, weil die in diesem Bereich anfallenden Kosten von der jeweiligen IT-Ausstattung und den eingesetzten IT-Systemen abhängt.

Zu den Nummern 2 bis 11

Wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Keine

Zu den Nummern 2 bis 11

Wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu Nummer 1

Die Ressortabstimmung des Gesetzentwurfs wurde vor dem Inkrafttreten der Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (am 1. Dezember 2006) eingeleitet; eine gesonderte Ausweisung der Bürokratiekosten erfolgt daher nicht.

Zu den Nummern 2 bis 11

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/5065, 16/5527 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

   I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

      1. Nummer 21 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

         ‚d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

         „(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

         1. soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder

         2. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder dessen Aufenthalt nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung von einer Verlängerung ausgeschlossen ist.“‘

      2. In Nummer 30 wird § 38a Abs. 3 Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

         „Wird der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt, sind die §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 17 wird der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.“

      3. In Nummer 40 Buchstabe d wird in § 51 Abs. 8 Satz 1 nach dem Wort „Stellungnahme“ ein Komma eingefügt.

      4. In Nummer 43 Buchstabe c wird in Nummer 10 nach dem Wort „Gewalt“ ein Komma eingefügt.

      5. Nummer 44 wird wie folgt geändert:

         a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

            ‚a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

               aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

                   „1a. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,“.

               bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 2“ ersetzt.‘

         b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

            ‚b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

            „Der Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.“‘

6. In Nummer 58 Buchstabe e wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
7. In Nummer 61 wird der dritte Gliederungsbuchstabe „b)“ durch Buchstabe „c)“ ersetzt.
8. Nummer 67 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Absatz 6“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
   b) Die Angabe „(6)“ wird durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
9. Nummer 70 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
   b) Die Angabe „(5)“ wird durch die Angabe „(4)“ ersetzt.
10. In Nummer 82 wird § 104a wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Satzes“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz“ ersetzt.
   b) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „1. Juli 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
11. Nummer 83 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4,“ wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 3 Satz 3,“ eingefügt.
   b) Nach der Angabe „§ 87 Abs. 1,“ wird die Angabe „Abs.“ eingefügt.
   c) Vor der Angabe „§ 89“ wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der Gliederungsbuchstabe „c)“ durch den Buchstaben „b)“ ersetzt.

III. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 23 werden die Wörter „… [Einsetzen: Tag der ersten Veröffentlichung dieses Entwurfs als BT-Drs.]“ durch die Angabe „30. März 2007“ ersetzt.

IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „Asylbewerberleistungsgesetzes“ durch das Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

   ‚(8) § 1 Abs. 7 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) wird wie folgt geändert:

   1. In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
   2. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

      „d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder“.‘
4. In Absatz 9 wird am Ende der Nummer 1 ein Punkt eingefügt.
5. Absatz 10 Nr. 1 wird gestrichen, und die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

V. Artikel 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 Buchstabe c wird folgender Buchstabe c1 eingefügt:

   ‚c1) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 72a Mitteilungen der Pass- und Ausweisbehörden“.‘

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „An Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr werden Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ohne Speichermedium ausgegeben; in begründeten Fällen können solche Passersatzpapiere auch mit Speichermedium ausgegeben werden.“

   b) In Satz 4 wird das Wort „Vorläufige“ gestrichen.

3. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

   ‚11. In § 31 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „zu Studienzwecken“ durch die Wörter „zu einem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1 oder 1a oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.‘

4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   aa) In den Nummern 1a bis 1c wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

   bb) Nummer 1d wie folgt gefasst:

   „1d. für die Ausstellung eines Reiseausweises ohne Speichermedium für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1) 13 Euro,“.

   b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

5. Nummer 23 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 5 “ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

   b) In Doppelbuchstabe dd wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

6. Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

   ‚31a. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

   „§ 72a
   Mitteilungen der Pass- und Ausweisbehörden

   (1) Die Passbehörden teilen den Ausländerbehörden die Einziehung eines Passes nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Nr. 2 des Passgesetzes wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit mit.

(2) Die Ausweisbehörden teilen den Ausländerbehörden die Einziehung eines Personalausweises nach den Personalausweisgesetzen der Länder wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit mit.“ ‘

7. Nach Nummer 37 wird folgende Nummer 37a eingefügt:

   ‚37a. Anlage B wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Ghana“ das Wort „Bolivien,“ eingefügt.

   b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Peru,“ die Wörter „Russische Föderation,“ eingefügt, nach dem Wort „Tunesien“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Vereinigte Arabische Emirate.“ angefügt.

   c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Inhaber von Spezialpässen der Vereinigten Arabischen Emirate.“ ‘

8. In Nummer 38 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

9. Nummer 45 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird vor dem Wort „durch“ das Wort „wird“ gestrichen.

   b) In Buchstabe b wird das Wort „die“ gestrichen;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3198 abzulehnen,

3. den Antrag auf Drucksache 16/2092 abzulehnen,

4. den Antrag auf Drucksache 16/4609 abzulehnen,

5. den Antrag auf Drucksache 16/4739 abzulehnen,

6. den Antrag auf Drucksache 16/1204 abzulehnen,

7. den Antrag auf Drucksache 16/4487 abzulehnen,

8. den Antrag auf Drucksache 16/4907 abzulehnen,

9. den Antrag auf Drucksache 16/5108 abzulehnen,

10. den Antrag auf Drucksache 16/5103 abzulehnen,

11. den Antrag auf Drucksache 16/5116 abzulehnen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333